

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 2 (1881)

Heft: 9

Artikel: Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich 1778

Autor: Canzley der Stadt Zürich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2,75 mm Durchschuss.

Gruß dir, frührothschimmerndes
Meer! gewaltig haucht dein herber
Odem mich an und wieder tragen
aufwärts mich die des Flugs ent-
wöhnten Schwingen der Seele.

Heinr. Leuthold.

3 mm Durchschuss.

Gruss dir, frührothschimmern-
des Meer! gewaltig haucht dein
herber Odem mich an und wieder
tragen aufwärts mich die des
Flugs entwöhnten Schwingen
der Seele.

Heinr. Leuthold.

Mittheilungen der Schweizerischen Schulausstellung.

Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich 1778.

Aus Hoch-Obrigkeitlichem Befehl zum Druck befördert.

(Fortsetzung.)

XI.

Der Schulmeister soll gegen die Kinder keine Gefahr brauchen; dabey weder auf Liebe noch Hass, weder auf Freundschaft noch Feindschaft, weder auf Reichthum noch auf Armuth sehen, sondern jedes halten, wie sein eigen Kind: Auch soll er die verschiedenen Gemüthsarten der Kinder wohl in Obacht nehmen, und anders gegen die verfahren, bey denen es nöthig ist, Gelindigkeit zu gebrauchen, und anders gegen die, die nur durch Strenge, mit drohen, sitzen lassen, und nur mit der Ruthe können zurecht gewiesen werden: Er soll die liederlichen und fehlbaren jedesmal, nach Beschaffenheit ihres Fehlers, tadeln und bestrafen, doch so, dass er sich dabey aller Schimpf- und Spott-Namen, und aller unanständigen Ausdrücke sorgfältig enthalte. Kinder, die am Leib oder an Kleidern unreinlich sind, soll er auf die Schandbank setzen; Kinder die mit Vorsatz nichts lernen, in der Schule zurückbehalten, in eine niedrige Classe heruntersetzen, und sie als liederliche in der Tafel bezeichnen; Kinder, die auf widerholte Erinnerungen schwatzen, und andern an der Aufmerksamkeit hinderlich sind, einige Tage oder eine Woche auf einen besonders bezeichneten Platz setzen und sie nicht wieder bey andern Platz nehmen lassen, als bis sie versprechen, stille zu seyn; Kinder, die lügen, schwören, betrüglich handeln, auf der Gasse unanständig sich betragen, in der Kirche muthwillig sich auf-führen und also muthwillig böses thun, sollen, nachdem der Schulmeister ihnen vorher ihr Vergehen und die Schändlichkeit desselben bestmöglich überzeugend vorgehalten hat, mit der Ruthe gezüchtigt, doch dabey die Vorsicht gebraucht werden, dass der gezüchtigte wohl schmerzhaftige Empfindungen, aber keine Verletzung oder Schaden leide, besonders der Kopf verschont bleibe. Wenn aber ein Kind einer besonderen Vergehung sich schuldig gemacht, und eine wichtige Bestrafung verdient hat, so soll eine solche Bestrafung nicht ohne Vorwissen und Rath des Hrn. Pfarrers vorgenommen werden.

XII.

Damit aber die Kinder nicht aus Unwissenheit sich vergehen und in Strafe fallen, so soll der Schulmeister mit Ernst ihnen untersagen, alles Lügen, Schwören, Verspotten, Uebernamen geben, muthwilliges und ärgerliches Geschrey und Geschwätz auf den Gassen, schändliches Nachlaufen, Gützeln und Betteln bey den Durchreisenden: dessgleichen ihnen verbieten, die Güter zu schänden und zu schädigen, mit einander zu raufen und zu schlagen, im Winter jemand mit Schneebällen zu werfen; dagegen soll er sie vermehren, dass sie gottesfürchtig und fromm, den Eltern gehorsam, gegen alte und angesehene Leute ehrerbietig, auf den Gassen sittsam und züchtig, gegen ihresgleichen freundlich, liebeich und vertragsam sich bezeigen. Dergleichen Vorstellungen und Ermahnungen soll der Schulmeister jeden Samstag öffentlich und geflissen gegen die Schulkinder wiederholen und andringen, besonders seine Ermahnungen allemal vorzüglich auf diejenigen Mängel und Vorfällen richten, die in der letzten Woche sich ereignet haben.

XIII.

Was den Kirchenbesuch betrifft, so sollen, wo öffentliche Schulstuben sind, die ältern Kinder, die die Kirche besuchen können, am Sonntag vor der Predigt daselbst sich versammeln, und von dem Schulmeister aus der Schulstube in die Kirche an ihre Plätze geführt werden; wo dieses aber wegen Entlegenheit der Schulstube nicht wohl seyn kann, da soll der Schulmeister bey Zeiten in die Kirche gehen, und Aufsicht auf ihr Betragen haben, und eben desswegen sollen sie auch, wo es möglich, in der Kirche beysammen sitzen, und soll zu dem Ende hin der Schulmeister in der Kirche seinen besondern, zur Aufsicht wohlgelegenen und unveränderlichen Sitz haben, damit er auf alle Schüler ein genaues Aug werfen könne. Aller Orten an den Sonntagen soll zum wenigsten Nachmittags beobachtet werden, dass die Kinder, welche aufsagen müssen, an einem bequemen Ort unter der Aufsicht des Schulmeisters beysammen sitzen, wo der Herr Pfarrer sie selbst übersehen, und wahrnehmen kann, was vorgehet. Beym Weggehen sollen die Kinder eben so stille und anständig sich aufführen, und in der Ordnung den Bänken nach jedesmal ohne Laufen und Geräusch weggehen.

XIV.

Es soll auch der Schulmeister nicht nur nach seinem besten Vermögen die Schulkinder unterrichten, sondern auch seine Fähigkeit und Geschicklichkeit dazu vermehren, und sich immer zu seinem Beruf tüchtiger zu machen trachten: zu dem Ende hin soll er von dem Hrn. Pfarrer Unterricht und Rath willig annehmen, und denselben befolgen, alle zum Besten der Schule von dem Hrn. Pfarrer gemachte Anordnungen und Einrichtungen gern befördern helfen: Auch soll er mit einem guten Herzen annehmen, wann ihm der Herr Pfarrer in dem einen oder andern Theil seines Unterrichts oder der Schul-Einrichtung Fehler zeigt, und dieselben zufolge seiner Anweisung gern verbessern. Weil auch das Exempel derer, die über andere gesetzet sind, einen so grossen Einfluss auf die

Untergebenen, und besonders auf die Kinder hat, so soll der Schulmeister vor den Schulkindern dem Hrn. Pfarrer mit der ihm geziemenden Achtung begegnen, den Kindern Liebe, Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihren Hrn. Pfarrer einpflanzen, und ihnen Hochachtung gegen sein Amt beybringen. Und eben so soll er den Vorgesetzten und Stillständern, die etwa mit oder ohne den Hrn. Pfarrer die Schule besuchen, mit aller Anständigkeit begegnen, und bereitwillig seyn, Ihnen zu zeigen, was und wie seine Schul Kinder lernen. In seinem übrigen Betragen und Aufführung für sich selbst und die seinigen soll der Schulmeister äusserst beflissen seyn, wie es seinem so wichtigen Beruf anständig ist, eine christliche, fromme und unsträfliche Aufführung zu beobachten, und vorzüglich der Laster des Schwörens, Fluchens, Berausens und Trunkenheit, der Unzucht, des Spielens, des Tröllens, der Zänkereyen und des Jagens sich enthalten, weil er nur durch eine fromme und vorsichtige Aufführung bey jedermann, und vorzüglich bey den Schulkindern und ihren Eltern, Achtung, Zutrauen, und gehöriges Ansehen sich erwerben kann.

XV.

Sollte dann dem Schulmeister bey getreuer Verrichtung aller seiner Berufspflichten etwann wegen gebührend angewandten Ernsts und Fleisses, oder sonst von seinen Schulkindern oder derselben Eltern, Undank oder Beleidigungen zugefügt werden, so soll und kann er dieses seinem Hrn. Pfarrer anzeigen, der ihm dann Ruhe, Sicherheit und Genugthuung verschaffen wird. Sollte dieses nicht hinlänglich seyn, so soll es das nächste mahl den Hrn. Visitatoren angezeigt; sollten die Bemühungen derselben auch fruchtlos seyn, so mag dann bey dem regierenden Hrn. Land- oder Obervogt Beystand und Schutz für den Schulmeister gesucht werden.

XVI.

Das Schulhaus betreffend, so soll, wo es immer geschehen kann, die Gemeinde dafür sorgen, dass sie ein eigenes Schulhaus, oder zum wenigsten eine Schulstube dem Schulmeister verschaffe. Der Schulmeister soll für das Schulhaus gute Sorge tragen, dass dasselbe in seinen Gebäuden wohl erhalten werde; was er selbst oder die seinigen an Ofen, Fenstern und dergleichen brechen oder verwahrlosen würde, soll er in seinen Kosten verbessern lassen, das Haus auch sauber und reinlich halten, vor Feuer und Fäulung sorgfältig bewahren. Wann ein Schulkind eine Scheibe, oder sonst etwas brechen oder verderben würde, soll das Kind dasselbe bezahlen, und der Schulmeister nichts dergleichen der Gemeinde oder der Kirche verrechnen dürfen. Die Schulstube soll im Winter zu rechter Zeit gewärmet werden, damit die Kinder eine warme Stube antreffen, und nicht frieren müssen: Es soll auch der Schulmeister durch Oefnung der Fenster in die Schulstube frische Luft lassen, und mit Reckholder die Schulstube Vor- und Nachmittag beräuchern. Auch soll, wie es bis anhin üblich gewesen, im Winter, wenn man anfängt zu heitzen, jedes Kind ein Scheit mit sich bringen.

XVII.

Der Herr Pfarrer soll, da die Schule ein sehr wichtiger Theil seines H. Amtes ist, die Schulen seiner Gemeinde von Zeit zu Zeit, und so oft es immer andere Berufs-Geschäfte erlauben, fleissig besuchen, um einerseits zu erfahren, wie dieselben bestellt seyen? ob der Lehrer sowol als die Lernenden ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen und anderseits dem Schulmeister bey dieser Gelegenheit mit gutem Rath an die Hand zu gehen, und überhaupt an den Lehrern und Lernenden, was nöthig seyn möchte, zu verbessern. Es sollen auch die Vorgesetzten und Stillstände auf die Aufforderung des Hrn. Pfarrers, mit und ohne ihn die Schule zu besuchen, angehalten seyn, und sich dessen nicht weigern dürfen. Der Herr Pfarrer wird in dieser Absicht wohl thun, wann Er über seine Schulen in Ansehung der obbemeldten Stücken ein eigenes Protokoll führet, und um den Zustand der entfernten Schulen kennen zu lernen, wo es ihm nicht möglich gewesen, dieselben oft zu besuchen, wenigstens aus selbigen die grössern Kinder zuweilen in die Haupt-Schule kommen lasst, um mit ihnen eine Prüfung vorzunehmen. Damit aber diessfalls nichts versäumt werde, so ist in der Hoch-Obrigkeithlichen Predicanten-Ordnung den Herren *Dekanen* allbereit ernstlich aufgetragen, dass Sie bei den halbjährigen Capitels-Visitationen bey jeder Gemeinde genaue Nachfrage halten, ob, wie oft, und wie das halbe Jahr durch die Schul-Visitation seye gehalten worden, um davon in ihren Visitations-Acten einen gründlichen und zuverlässigen Bericht an das Collegium der HHrn. *Examinatoren* schriftlich übergeben zu können.

XVIII.

Es solle alle Jahre nach geendigter Winter-Schule von dem Hrn. Pfarrer und den Schul-Vorgesetzten, in Beyseyn der HHrn. Land- und Obervögten, auch anderer Beamter, die an dem Ort wohnen, ein Schul-Examen gehalten werden; da die Schul-Rödel, worin ordentlich verzeichnet ist, wann die Kinder in die Schule gekommen, wie fleissig sie dieselbe besucht haben, und was jedes gelernt habe, vorgelegt, und mit dem Examen-Rodel des vorigen Jahrs verglichen, auch jedes Kind in dem, was es gelernt hat, geprüft werden, um zu sehen, wie die Schule bestellt seye, und so den Fleiss des Schulmeisters sowohl als der Kinder, durch ein unpartheyisch Lob und Tadel aufzumuntern, auch gemeinschaftlich zu berathen, was zu fernern Aufnehmen der Schule dienlich seyn möchte. Eben so soll auch bei Eröffnung der Schule der Herr Pfarrer, in Beyseyn der Schul-Vorgesetzten und Stillstände, dem Schulmeister die Schule freyerlich übergeben, an die Kinder eine den Umständen angemessene, väterliche Ermahnung halten, den Vorgesetzten und Stillständen, die gegenwärtig sind, die Schulbesuche empfehlen, und sonst, was Er zum Besten der Schule noch nöthig findet, vornehmen.

XIX.

Bey Gelegenheit dieser öffentlichen Examen soll auch jedesmal gemeinschaftlich bestimmt werden, theils welche Kinder von untern zu höhern Classen

und Lezgen mögen befördert werden; theils ob man auf Begehren der Eltern, denen man nicht überlassen will, ihre Kinder eigenmächtig aus der Schule zu nehmen, wann sie wollen, ihre Kinder gänzlich entlassen könne, oder ob sie noch einige Zeit die Schule besuchen müssen. Auch in der Zwischenzeit der Examen soll der Herr Pfarrer die Promotion der Kinder in höhere Classen besorgen, und in eine Aufsicht nehmen; oder wenn Eltern auch in diesem Zwüschenraum die gänzliche Entlassung ihrer Kinder aus der Schule begehren, so soll dieses wieder theils auf das Zeugniß des Schulmeisters, theils auf eine mit diesen Kindern in Gegenwart des Hrn. Pfarrers und der Eltern gemachte Probe ankommen; und wenn es die Eltern begehren, deren Kinder entferntere Schulen besuchen, so sollen diese in die Haupt-Schule berufen, und da diese Untersuchung vorgenommen werden. Mithin ist Unser ernstliche Wille, dass kein Kind unter irgend einem Vorwand der Schule entlassen werde, es könne dann wenigstens verständlich und fertig lesen, und habe den Catechismus, einige Psalmen, schöne Gebätter, biblische Sprüche, und einige geistliche Lieder, mit Verstand auswendig gelernet.

XX.

Die Sing-Uebungen sollen an den Sonntagen Nachmittag nach der Kinderlehre gehalten werden: Dieselben sollen besuchen die jungen ledigen Knaben und Töchter, von Ostern bis nach Martinstag, wenn nemlich in dieser Zeit keine andere Catechetische Uebungen von dem Hrn. Pfarrer eingeführt sind, welche von Ihm auf eine andere gelegnere Zeit verlegt werden möchten: Wo aber solche Sing-Uebungen zur Verbesserung des gottesdienstlichen Gesangs und zur Erbauung gehalten werden, da sollen die andern Ergötzlichkeiten der Jugend nicht eher anfangen, als bis die Singschule geendigt ist.

XXI.

Wenn ungeachtet der für die grössere Jugend eingeführten Repetier-Schulen, erwachsene Knaben oder Töchter sich im Lesen, Schreiben, Rechnen und in dem Gesang, noch besonders für den gebührenden Lohn üben, und unterrichten lassen wollen, so mag solches zu gelegener Zeit, aber nicht anders, als unter der Aufsicht von einem oder zween dabey wechselsweise gegenwärtigen Vorgesetzten geschehen.

Damit nun diese wichtigen und heilsamen Verordnungen jedermann, vor- und nachgesetzten Eltern und Kindern zu ihrem rechtmässigen Verhalten genugsam bekannt und kund gemacht werden, so sollen gegenwärtig erneuerte Schul-Satzungen für das erstemal in allen Kirchen und Gemeinen öffentlich vorgelesen, nachher jedes Jahr in dem Schulhause in Gegenwart der Schulvorgesetzten und jederzeit nach Verfluss von vier Jahren in der Kirche vor der ganzen Gemeinde, die Vorlesung derselben wiederholt, und von dem Hrn. Pfarrer in einer eigens hierüber abzuhaltenden Predigt mit kräftigen Vorstellungen männiglich zur genauen Beobachtung angedrungen werden. Und damit diesen Unsern Satz- und Ordnungen desto genauer und getreuer nachgelebt werde,

so sollen nicht allein die HHrn. Land- und Obervögte, wie auch die HHrn. *Dekanen* und Pfarrer darüber fleissige Aufsicht haben, sondern auch die verordnete HHrn. *Examinatoren* B. St. zu ernstlicher Handhabe derselben alle Ihnen desshalb aufgetragene Macht und Ansehen verwenden; Wozu Gott seinen Geist, Gnad und Segen schenken wolle.

Geben Montags den 26. Weinmonats, nach Christi unsers lieben Herrn und Heilands Gebuhrt gezehlt Eintausend Siebenhundert Siebenzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Varia.

England hat 1869 den obligatorischen Volksschulunterricht eingeführt und seither hat die Schule jedes Jahr grosse Fortschritte aufzuweisen. Es wurden Schulkommissionen gewählt, Schulhäuser gebaut, das Absenzenwesen geordnet. Jetzt können mehr denn vier Millionen Kinder in die Schulen aufgenommen werden, etwa 3,895,000 Schüler besuchen sie, in einem Jahr wurde für 100,000 Kinder Raum geschafft und etwa 200,000 traten neu ein.

Die Generalversammlung deutscher Zeichenlehrer hat beschlossen, im Jahre 1884 in Berlin eine Ausstellung von Lehrmitteln und Schülerarbeiten zu veranstalten. (Mag. für Lehr- und Lernmittel).

Luxemburg hat ein neues Schulgesetz erlassen. Schulpflicht 6—12. Altersjahr. Unentgeltlicher Unterricht.

Im Seinedepartement (Frankreich) waren 1879 16,836 Mädchen und 9,374 männliche und 13,648 weibliche minderjährige Kinder in Fabriken beschäftigt. Das Verbot, Kinder länger als 12 Stunden täglich zu beschäftigen, ward nur wenig übertreten (!). Die Zahl der Fabrikschulen ist von 451 auf 608 gestiegen.

Preuss. Stat. Zeitschrift.

Nach der Schweiz. statistischen Zeitschrift zählten die verschiedenen Kantone folgende Zahlen von Sekundarschulen in den Jahren:

	1835	1845	1855	1865	1875
Zürich . . .	23	47	48	59	81
Bern . . .	10	16	23	37	54
Luzern . . .	16	19	23	28	28
Uri . . .	—	—	—	1	1
Schwyz . . .	1	—	2	5	10
Obwalden . . .	—	—	1	1	2
Nidwalden . . .	—	—	—	2	4
Glarus . . .	1	2	2	7	7
Zug . . .	5	5	5	7	6